



**Baugebiet „Limesstraße“, Ortsteil Oberreifenberg
Ausnahmezulassung zur Bebauung der Wasserschutzgebietszone II**

Merkblatt zum Umfang der Antragsunterlagen

Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist in **3-facher** Ausfertigung beim
▶ **Landrat des Hochtaunuskreises, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe** zu stellen.

Der Antrag setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

1. Formloser Antrag

2. Erläuterungsbericht

Zur Wärmeversorgung und zur Grundstücksentwässerung sind genaue Angaben zu machen.
(Der Lagerung von Heizöl wird nicht zugestimmt.) Die Grundstücksentwässerung ist nach
dem ATV – DVWK Arbeitsblatt A 142 herzustellen.

Vertrieb: GFA – Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V.

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Bad Hennes

Tel. 02242/ 872-120, Fax: 02242/ 872-100

Internet: www.gfa-verlag.de

3. Katasterplan mit Eigentümerverzeichnis

4. Übersichtsplan

(Maßstab 1:10000 oder 1:25000)

5. Grundstücksentwässerungsplan

(Maßstab 1:100)

6. Schnittzeichnungen des Wohnhauses

mit Angabe der Entwässerungsleitungen

Bedingungen:

1. Die Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich der Regenwasserleitungen sind gemäß ATV-DVWK-A 142 als druckdichtes doppelwandiges Rohrsystem bzw. einem technisch gleichwertigem System auszuführen. Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Dichtigkeitsprüfung gemäß ATV-DVWK-A 142 möglich ist (Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederholungsprüfung in 2 Jahren, jede weiterer Prüfung alle 5 Jahre). Entsprechende Zertifikate (Zulassungsbescheide) sind nachzuweisen. Zwischen Abwasserkanal und Trinkwassergewinnungsanlage ist ein größtmöglicher Abstand einzuhalten. Um Bewegung des Grundwassers entlang der Leitungszone zu vermeiden, welche die Grundwasserverhältnisse nachteilig beeinflussen könnten, sind Tonquerriegel einzubauen. Auf eine qualifizierte Ausführung der Arbeiten ist besonders zu achten. Bei der Planung, Herstellung und Prüfung der Kanalisation sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen z.B. der DIN EN 1610, ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK-A 142 sowie ATV-DVWK-A 146 zu berücksichtigen.
2. Der Einbau von Öltanks sowie die Lagerung anderer grundwassergefährdende Stoffe ist nicht zulässig.
3. Eine Kompostierung ist nicht zulässig.
4. Eine Regenwasserversickerung ist nicht zulässig.
5. Die Errichtung von Erdwärmesonden ist nicht zulässig.
6. Die Unterkellerung der Gebäude ist nicht zulässig.
7. Der Einbau von Recyclingmaterial beim Straßenbau ist nicht zulässig.
8. Baustelleneinrichtungen in Bezug auf die Lagerung wassergefährdender Betriebsmittel wie Dieselmotoren, Schmieröle und dergleichen sind nicht zulässig.